

Bezug von Jokertagen

Gemäss §30 der Volksschulverordnung

Name/Vorname der Schülerin/des Schülers

Name Klassenlehrperson

Klasse

Anzahl im laufenden Schuljahr bereits bezogene Jokertage (0 bis 2)

Datum/Daten für den Bezug von Jokertag(en)

Datum

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

Reglement Jokertage

Pro Schuljahr stehen jedem Schulkind zwei Jokertage zur Verfügung. Nicht benutzte Jokertage verfallen und können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

Die Jokertage können tageweise einzeln oder en bloc bezogen werden. Halbe Schultage gelten als ganzer Jokertag. Ein Jokertag kann nicht in zwei halbe Tage aufgeteilt werden.

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson mit dem Formular „Bezug von Jokertagen“ möglichst frühzeitig über den Bezug von Jokertagen. Das Formular wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten unterschrieben. Eine Begründung ist nicht notwendig.

Der Unterrichtsstoff in der Schule muss nachgearbeitet werden.

Grundsätzlich ist der Bezug von Jokertagen nicht möglich:

- an Projekt- und Sporttagen der Klasse oder der Schuleinheit
- während Schulreisen und Klassenlagern

Insbesondere bei Klassenwechsel wird empfohlen unmittelbar vor und nach den Sommerferien keine Jokertage zu beziehen.

Eltern müssen ihre Kinder beim Bezug von Jokertagen selber beim Hort abmelden.

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 30. Juni 2015 verabschiedet und tritt per sofort in Kraft